

Grundwissen Recht Grundlagen des Rechts	Frage 1	Grundwissen Recht	Antwort 1
Erklären Sie die Begriffe: • Ethik • Moral • Sitte/Brauch • Recht © Schatz Verlag		Ethik Philosophische Antwort auf die Fragen: Wie soll ich mich verhalten? Warum soll ich mich so verhalten? Moral Persönliche Unterscheidung von Gut und Böse. Eigenes Gewissen als Richtschnur. Sitte, Brauch Das übliche Verhalten in einer gewissen Kultur, in einer bestimmten Gesellschaftsschicht. Recht Verbindliche Normen, die mittels staatlicher Gewalt durchgesetzt werden können.	
Grundwissen Recht Grundlagen des Rechts	Frage 2	Grundwissen Recht	Antwort 2
Erklären Sie den Unterschied zwischen Öffentlichem und Privatem Recht. © Schatz Verlag		Das öffentliche Recht regelt die Beziehungen zwischen Staaten (Völkerrecht) oder zwischen dem Bürger und der übergeordneten Staatsgewalt (z.B. Verfassungsrecht, Strafrecht). Das private Recht regelt die Beziehungen zwischen rechtlich gleichgestellten (Privat-)Personen (z.B. ZGB).	
Grundwissen Recht Grundlagen des Rechts	Frage 3	Grundwissen Recht	Antwort 3
Neben dem zwingendem Recht gibt es auch das ergänzende. Wie nennen wir dieses ergänzende Recht mit einem Fachausdruck? © Schatz Verlag		Es ist das Dispositive Recht. Dieses gilt, wenn nichts anderes vereinbart wurde.	

Grundwissen Recht Grundlagen des Rechts	Frage 4	Grundwissen Recht	Antwort 4
Nennen Sie einige Rechtsgrundsätze, die in unserer Verfassung (also im öffentlichen Recht) verankert sind. © Schatz Verlag			z.B. Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns (BV 5) Menschenwürde (BV 7) Rechtsgleichheit (BV 8) Glaubens- und Gewissensfreiheit (BV 15)
Grundwissen Recht Grundlagen des Rechts	Frage 5	Grundwissen Recht	Antwort 5
Nennen Sie einige Rechtsgrundsätze, die in unserem Zivilgesetzbuch (also im privaten Recht) verankert sind. © Schatz Verlag			z.B. Handeln nach Treu und Glauben (ZGB 2) Gerichtliches Ermessen (ZGB 4) Beweislast (ZGB 8)
Grundwissen Recht Grundlagen des Rechts	Frage 6	Grundwissen Recht	Antwort 6
Welches sind die vier Rechtsquellen in einem modernen Staat? © Schatz Verlag			Gewohnheitsrecht Geschriebenes Recht Gerichtspraxis Richterliches Ermessen

Grundwissen Recht Grundlagen des Rechts	Frage 7	Grundwissen Recht	Antwort 7
Beim Bearbeiten von Rechtsfällen können wir unterscheiden zwischen: Sachverhalt Tatbestand Rechtsfolge. Welche typischen Fragen sind mit diesen drei Lösungsschritten verknüpft? © Schatz Verlag		Sachverhalt: Was hat ich zugetragen, was ist passiert? Tatbestand: Welche gesetzliche Regelung ist für den Sachverhalt vorgesehen? Rechtsfolge: Welche gesetzliche Folge ist aufgrund des Tatbestands vorgesehen?	
Grundwissen Recht Grundlagen des Rechts	Frage 8	Grundwissen Recht	Antwort 8
Zählen Sie die fünf Teile unseres Zivilgesetzbuches (ZGB) auf. © Schatz Verlag		Erster Teil: Das Personenrecht Zweiter Teil: Das Familienrecht Dritter Teil: Das Erbrecht Vierter Teil: Das Sachenrecht Fünfter Teil: Das Obligationenrecht	
Grundwissen Recht Obligationenrecht	Frage 9	Grundwissen Recht	Antwort 9
Was ist eine Obligation? © Schatz Verlag		Eine Obligation ist eine Verpflichtung oder ein Schuldverhältnis. Schuldner Schuldner muss die Leistung für den Gläubiger erbringen. → Obligation ← Gläubiger Gläubiger erwartet eine Leistung vom Schuldner.	

Grundwissen Recht Obligationenrecht	Frage 10	Grundwissen Recht	Antwort 10
Auf welche Arten kann eine Obligation entstehen? © Schatz Verlag			• durch Vertrag • durch unerlaubte Handlung • durch ungerechtfertigte Bereicherung
Grundwissen Recht Obligationenrecht	Frage 11	Grundwissen Recht	Antwort 11
Welche Vertragsformen gibt es? © Schatz Verlag			• formlose (z.B. mündlich) • formgebundene: - Schriftlichkeit - Qualifizierte Schriftlichkeit - Öffentliche Beurkundung
Grundwissen Recht Obligationenrecht	Frage 12	Grundwissen Recht	Antwort 12
Welche Mängel bei Vertragsabschluss unterscheidet unser OR? © Schatz Verlag			Mängel bei Vertragsabschluss: - Irrtum (OR 23ff) - Absichtliche Täuschung (OR 28) - Furchterregung (OR 29f)

Grundwissen Recht Obligationenrecht	Frage 13	Grundwissen Recht Antwort 13
Welche Fälle von Vertragsirrtum können wir unterscheiden? © Schatz Verlag		Erklärungsirrtum Motivirrtum Grundlagenirrtum
Grundwissen Recht Obligationenrecht	Frage 14	Grundwissen Recht Antwort 14
Bei der Entstehung der Obligation durch unerlaubte Handlung unterscheidet der Gesetzgeber zwei Arten der Haftung. Welche? © Schatz Verlag		Verschuldenshaftung Kausalhaftung
Grundwissen Recht Obligationenrecht	Frage 15	Grundwissen Recht Antwort 15
Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit die Verschuldenshaftung greift? © Schatz Verlag		Es braucht: • einen Schaden • die Widerrechtlichkeit • den Kausalzusammenhang • ein Verschulden

Grundwissen Recht Obligationenrecht	Frage 16	Grundwissen Recht	Antwort 16
Erklären Sie den Unterschied zwischen milder und strenger Kausalhaftung. © Schatz Verlag		Bei der milden Kausalhaftung kann der Schadensverursacher seine Haftung reduzieren, falls er beweist, dass es die gebührende Sorgfalt angewendet hat (z.B. Geschäftsherrenhaftung). Bei der strengen Kausalhaftung haftet der Schadensverursacher „automatisch“ (z.B. Motorfahrzeugführer).	
Grundwissen Recht Obligationenrecht	Frage 17	Grundwissen Recht	Antwort 17
Welche Entstehungsgründe einer ungerechtfertigten Bereicherung gibt es? © Schatz Verlag		Ungerechtfertigte Bereicherung: • Vermögenszuwendung ohne gültigen Grund • Vermögenszuwendung aus einem nicht verwirklichten Grund • Vermögenszuwendung aus einem nachträglich weggefallenen Grund	
Grundwissen Recht Obligationenrecht	Frage 18	Grundwissen Recht	Antwort 18
Welche Leistungsstörungen bei der Vertragserfüllung können wir unterscheiden? © Schatz Verlag		Leistungsstörungen Schuldnerseite - Leistungsunmöglichkeit mit Verschulden des Schuldners (OR 97) - Schlechte, nicht gehörige Leistung (OR 97) - Leistungsunmöglichkeit ohne Verschulden des Schuldners (OR 119) - Verspätete Leistung (Schuldnerverzug, OR 102 ff.) Gläubigerseite: - Gläubigerverzug (OR 91 ff.)	

Grundwissen Recht Obligationenrecht	Frage 19 Grundwissen Recht Antwort 19
Welches Wahlrecht habe ich bei einem Schuldnerverzug? © Schatz Verlag	<pre> graph TD A[Wahlrechte OR 107] --> B{Soll Vertrag weiterhin bestehen bleiben?} B -- JA --> C{Soll Leistung noch erbracht werden?} B -- NEIN --> D[Rücktritt OR 109: Ersatz des negativen Vertragsinteresses] C -- JA --> E[Beharren und Ersatz des Verspätungsschadens] C -- NEIN --> F[Verzicht und Ersatz des positiven Vertragsinteresses] </pre> © Schatz Verlag
Grundwissen Recht Obligationenrecht	Frage 20 Grundwissen Recht Antwort 20
Wie lange ist im Normalfall die Verjährungsfrist gegenüber Forderungen auf OR-Grundlage? © Schatz Verlag	Mit Ablauf von zehn Jahren verjähren alle Forderungen, für die das Bundeszivilrecht nicht etwas anderes bestimmt.
Grundwissen Recht Personenrecht	Frage 21 Grundwissen Recht Antwort 21
Was versteht man unter dem Satz: „Personen sind die Subjekte unserer Rechtsordnung“? © Schatz Verlag	D.h. die Personen nehmen am Rechtsleben teil und sind Träger von Rechten und Pflichten.

Grundwissen Recht Personenrecht	Frage 22	Grundwissen Recht	Antwort 22
Definieren Sie die Begriffe „natürliche und „juristische“ Person. © Schatz Verlag		Natürliche Personen sind Menschen aus Fleisch und Blut; juristische Personen sind vom Recht geschaffene, künstliche Gebilde.	
Grundwissen Recht Personenrecht	Frage 23	Grundwissen Recht	Antwort 23
Wer ist rechtsfähig? © Schatz Verlag		Jedermann ist rechtsfähig, d.h. jeder Mensch hat die Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben (ZGB 11).	
Grundwissen Recht Personenrecht	Frage 24	Grundwissen Recht	Antwort 24
Wer ist handlungsfähig? © Schatz Verlag		Damit eine Person Rechte und Pflichten begründen kann, muss sie volljährig und urteilsfähig sein. Volljährig ist man mit Vollendung des 18. Lebensjahres (ZGB 14), urteilsfähig, wenn man vernunftsgemäss handeln kann (ZGB 16).	

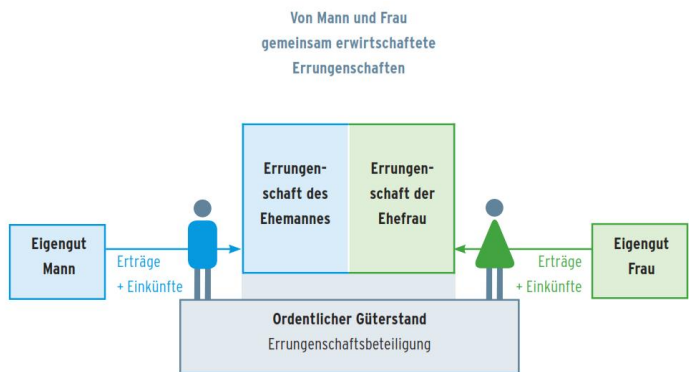
Grundwissen Recht Personenrecht	Frage 25	Grundwissen Recht	Antwort 25
Welche Stufen der Handlungsfähigkeit kennen wir? © Schatz Verlag		Wir unterscheiden: Volle Handlungsfähigkeit (ZGB 12 und 13) Beschränkte Handlungsunfähigkeit (ZGB 19) Volle Handlungsunfähigkeit (ZGB 17 und 18)	
Grundwissen Recht Personenrecht	Frage 26	Grundwissen Recht	Antwort 26
Unter welchen Bedingungen sind juristische Personen rechts- und handlungsfähig? © Schatz Verlag		Wie die natürlichen Personen sind auch juristische Personen rechtsfähig. Handlungsfähig sind sie dann (ZGB 54), wenn sie natürliche Personen als sog. Organe eingesetzt haben. Die Organe handeln dann für die juristische Person.	
Grundwissen Recht Personenrecht	Frage 27	Grundwissen Recht	Antwort 27
Was ist der Unterschied zwischen „Persönlichkeitsrechten“ gem. ZGB und den Grundrechten gem. BV? © Schatz Verlag		Während die Grundrechte darauf abzielen, den Einzelnen vor staatlichen Eingriffen zu schützen (vertikale Wirkung), regeln Persönlichkeitsrechte privatrechtliche Beziehungen (horizontale Wirkung).	

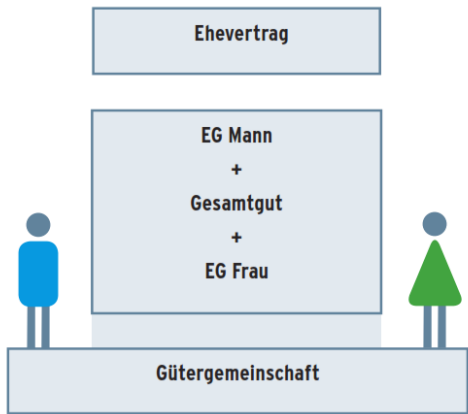
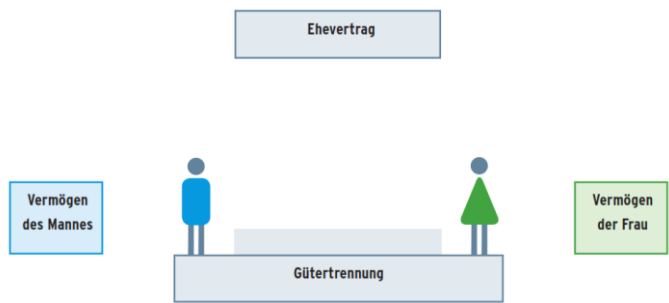
Grundwissen Recht Personenrecht	Frage 28	Grundwissen Recht	Antwort 28
Haben Juristische Personen auch Persönlichkeitsrechte?		Juristische Personen genießen auch Persönlichkeitsrechte, soweit sie menschenähnliche Interessen haben (z. B. Interesse am Schutz ihres Namens). Sie können aber nicht in den Genuss von Rechten kommen, die spezifisch menschlich sind, wie etwa das Recht auf Leben.	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Personenrecht	Frage 29	Grundwissen Recht	Antwort 29
Welche wichtigen Merkmale weisen Persönlichkeitsrechte auf?		1 Sie sind streng persönlich 2 Sie sind absolut 3 Sie sind unveräußerlich	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Personenrecht	Frage 30	Grundwissen Recht	Antwort 30
Was ist unter dem Begriff „ Privatsphäre “ zu verstehen?		Jeder hat das Recht, Einwände gegen Eingriffe in sein Privatleben und gegen die Offenlegung von Tatsachen, die sein Privatleben betreffen, zu erheben. Die Privatsphäre umfasst insbesondere Gesundheit, sexuelle Beziehungen und sexuelle Orientierung, religiöse Bekenntnisse, Familienkonflikte, Mitgliedschaft in einer Vereinigung. Bild und Stimme sind ebenfalls eingeschlossen.	
© Schatz Verlag			

Grundwissen Recht Personenrecht	Frage 31	Grundwissen Recht	Antwort 31
Welche gesetzlichen Mittel zum Schutz der Persönlichkeit bestehen? © Schatz Verlag		Abwehrmassnahmen: ZGB 28a Abs. 1 erlaubt es dem Richter: → einen unrechtmässigen Eingriff zu verbieten, wenn er unmittelbar bevorsteht; → ihn zu stoppen, falls er noch andauert; → die Widerrechtlichkeit festzustellen, wenn sich dieser weiterhin störend auswirkt. Klage auf Schadenersatz Recht auf Gegendarstellung Schutz vor übermässiger Bindung (ev. Strafrechtliche Massnahmen)	
Grundwissen Recht Datenschutz	Frage 32	Grundwissen Recht	Antwort 32
Auf welchen rechtlichen Grundlagen basiert der Datenschutz? Welches ist der Zweck dieser Gesetzgebung? © Schatz Verlag		Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) wurde 1992 verabschiedet. Es wurde mehreren Revisionen unterzogen, darunter einer grossen Revision im Jahr 2023 Das DSG wird ergänzt durch eine Ausführungsverordnung (Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz VDSG) und durch kantonale Gesetze. Der Zweck des DSG besteht darin, die Persönlichkeit und die Grundrechte von Personen zu schützen, die Gegenstand einer Datenverarbeitung mit verschiedenen Mitteln sind.	
Grundwissen Recht Datenschutz	Frage 33	Grundwissen Recht	Antwort 33
Zu welchen Regeln muss sich ein Datenverarbeiter gesetzlich verpflichten? © Schatz Verlag		→ Die Pflicht, die betroffene Person bei der Erhebung von Daten zu informieren; → Die Verpflichtung, die Daten für den zum Zeitpunkt ihrer Erhebung angegebenen Zweck zu verarbeiten; → Die Pflicht, die Datensammlung und den Zweck der Verarbeitung für die betroffene Person erkennbar zu machen; → Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, der es notwendig macht, sich auf die Daten zu beschränken, die für die Erreichung des verfolgten Ziels unerlässlich sind; → Das Prinzip der Datensicherheit, sowohl durch organisatorische als auch technische Massnahmen.	

Grundwissen Recht Datenschutz	Frage 34	Grundwissen Recht	Antwort 34
Welche Punkte umfasst die Auskunftspflicht eines Datenverarbeiters?		Der Datenverarbeiter muss dem Anfrager Auskunft geben über: → alle ihn/sie betreffenden Daten, die in der Datei enthalten sind, einschliesslich der verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten; → den Zweck und gegebenenfalls die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Kategorien der verarbeiteten Personendaten, die Teilnehmer an der Datei und die Empfänger der Daten. Diese Informationen müssen kostenlos und schriftlich zur Verfügung gestellt werden.	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Datenschutz	Frage 35	Grundwissen Recht	Antwort 35
Wann ist eine Persönlichkeitsverletzung in Bezug auf Daten nicht rechtswidrig ?		Bei einem überwiegenden Interesse z.B., wenn die verarbeiteten Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertrages (Arbeitsvertrag, Mandat eines Rechtsanwalts usw.) stehen, oder das Recht von Polizei und Gerichten, bestimmte Daten (Strafregister, Telekommunikationsregister, Internet-Zugangsdaten usw.) einzusehen oder anzufordern.	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Familienrecht	Frage 36	Grundwissen Recht	Antwort 36
Welche der folgenden Phasen in einer ehelichen Gemeinschaft sind gesetzlich geregelt: Freundschaft Verlobung Ziviltrauung Kirchliche Trauung Ehe Scheidung		Gesetzliche Regelungen: Freundschaft: nein Verlobung: ja Ziviltrauung: ja Kirchliche Trauung: nein Ehe: ja Scheidung: ja	
© Schatz Verlag			

Grundwissen Recht Familienrecht Frage 37	Grundwissen Recht Antwort 37
Beschreiben Sie unser Namensrecht anhand eines Beispiels: Peter Müller und Sandra Keller heiraten. Wie heissen die Eheleute in Zukunft? Und wie ihre Kinder? © Schatz Verlag	
Grundwissen Recht Familienrecht Frage 38	Grundwissen Recht Antwort 38
Was ist ein Konkubinatsverhältnis und welche Wirkung entfaltet es? © Schatz Verlag	Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft von zwei Personen. Im Gegensatz zu einer Ehe besteht bei einem Konkubinatsverhältnis kein gesetzlicher Erbsanspruch. Kinder eines Konkubinatspaares haben die gleiche Stellung wie nicht eheliche Kinder. Trennt sich das Paar, so besteht kein Unterhaltsanspruch (vgl. ZGB 125 ff.).
Grundwissen Recht Familienrecht Frage 39	Grundwissen Recht Antwort 39
Auf welche Arten kann eine Scheidung eingeleitet werden? © Schatz Verlag	Wir kennen die Scheidung auf gemeinsames Begehren sowie die Scheidung auf Klage.

Grundwissen Recht Familienrecht	Frage 40	Grundwissen Recht	Antwort 40
Welche Alternativen zur Ehescheidung kennen Sie?		Neben der Scheidung gibt es die: Aufhebung des gemeinsamen Haushalts Ehetrennung	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Familienrecht	Frage 41	Grundwissen Recht	Antwort 41
Welches ist der gesetzliche Güterstand?		Der gesetzliche oder ordentliche Güterstand ist die Errungenschaftsbeteiligung .	
Welche weiteren Güterstände sind (vertraglich) möglich?		Daneben kennen wir die: Gütergemeinschaft und Gütertrennung .	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Familienrecht	Frage 42	Grundwissen Recht	Antwort 42
Beschreiben Sie in eigenen Worten die Grundsätze der Errungenschaftsbeteiligung .		Die Errungenschaftsbeteiligung (ZGB 196 – 220): 	
© Schatz Verlag			

Grundwissen Recht Familienrecht Frage 43	Grundwissen Recht Antwort 43
Beschreiben Sie in eigenen Worten die Grundsätze der Gütergemeinschaft. © Schatz Verlag	Gütergemeinschaft (ZGB 221 ff.): 
Grundwissen Recht Familienrecht Frage 44	Grundwissen Recht Antwort 44
Beschreiben Sie in eigenen Worten die Grundsätze der Gütertrennung. © Schatz Verlag	Gütertrennung (ZGB 247 ff.): 
Grundwissen Recht Familienrecht Frage 45	Grundwissen Recht Antwort 45
Welche Arten der Beistandschaft unterscheidet das Erwachsenenschutzrecht? © Schatz Verlag	• Begleitbeistandschaft (ZGB 393) • Vertretungsbeistandschaft (ZGB 394) • Mitwirkungsbeistandschaft (ZGB 396) • Umfassende Beistandschaft (ZGB 398)

Grundwissen Recht Erbrecht	Frage 46 Grundwissen Recht Antwort 46
Erklären Sie in eigenen Worten das Schweizer Parentel-System der Erbfolge. © Schatz Verlag	 Wenn Erben fehlen, erbt der Staat III Grosseltern 9 9 Vater 4 II Eltern Mutter 4 9 9 Grosseltern 10 Onkel Tanten 11 Cousin 12 Gross-cousin 13 usw. 5 Geschwister 6 Neffen Nichten 7 Grossneffen Grossnichten 8 usw. II 1 Kinder 2 Enkel 3 Urenkel usw. I III
Grundwissen Recht Erbrecht	Frage 47 Grundwissen Recht Antwort 47
Wie lauten wesentliche Grundsätze der Erbteilung? © Schatz Verlag	Die Erben bilden eine Erbengemeinschaft, wo Entscheidungen einstimmig zu treffen sind. Die Zuteilung erfolgt zu Verkehrswerten. Jeder Erbe kann grundsätzlich jederzeit die Teilung verlangen. Eine Sonderregelung besteht zugunsten des Ehegatten für die Absicherung seiner Wohnsituation.
Grundwissen Recht Erbrecht	Frage 48 Grundwissen Recht Antwort 48
Was heisst „auf den Pflichtteil setzen“? © Schatz Verlag	Auf den Pflichtteil setzen heisst: Gewissen Erben nur das gesetzliche Minimum am Erbteil zu belassen. Der Pflichtteil kann immer von den Erben gefordert werden. Das Erbrecht anerkennt dem nahen Verwandtenkreis einen Pflichtteilsschutz zu. Den nicht pflichtteilsgeschützten Teil des Erbes nennen wir die frei verfügbare Quote. Die frei verfügbare Quote kann mit einem Testament oder Erbvertrag (letztwillige Verfügung) geregelt werden.

Grundwissen Recht Erbrecht		Frage 49		Grundwissen Recht		Antwort 49																																									
Wie gross sind die Pflichtteile für die einzelnen Erben? Nennen Sie mindestens zwei Beispiele. © Schatz Verlag				<table><tr><th>Erblasser hinterlässt</th><th>Gesetzlicher Erbteil</th><th>Pflichtteil</th><th>Frei verfügbare Quote</th></tr><tr><td>Ehepartner und Nachkommen</td><td>$\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$</td><td>$\frac{1}{2} \times \frac{1}{2} = \frac{1}{4}$ $\frac{1}{2} \times \frac{1}{2} = \frac{1}{4}$</td><td>$\frac{1}{2}$</td></tr><tr><td>Nur Nachkommen</td><td>$\frac{1}{4}$</td><td>$\frac{1}{2} \times \frac{1}{4} = \frac{1}{8}$</td><td>$\frac{1}{2}$</td></tr><tr><td>Ehepartner und Eltern</td><td>$\frac{3}{4}$ $\frac{1}{4}$</td><td>$\frac{1}{2} \times \frac{3}{4} = \frac{3}{8}$ –</td><td>$\frac{1}{8}$</td></tr><tr><td>Nur Ehepartner</td><td>$\frac{1}{4}$</td><td>$\frac{1}{2} \times \frac{1}{4} = \frac{1}{8}$</td><td>$\frac{1}{2}$</td></tr><tr><td>Nur Eltern oder Elternteil</td><td>$\frac{1}{4}$</td><td></td><td>$\frac{1}{4}$</td></tr><tr><td>Ehepartner und Geschwister</td><td>$\frac{3}{4}$ $\frac{1}{4}$</td><td>$\frac{1}{2} \times \frac{3}{4} = \frac{3}{8}$ –</td><td>$\frac{1}{8}$</td></tr><tr><td>Ein Elternteil und Geschwister</td><td>$\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$</td><td>–</td><td>$\frac{1}{4}$</td></tr><tr><td>Nur Geschwister und deren Nachkommen</td><td>$\frac{1}{4}$</td><td>–</td><td>$\frac{1}{4}$</td></tr><tr><td>Grosseltern oder deren Nachkommen</td><td>$\frac{1}{4}$</td><td>–</td><td>$\frac{1}{4}$</td></tr></table>				Erblasser hinterlässt	Gesetzlicher Erbteil	Pflichtteil	Frei verfügbare Quote	Ehepartner und Nachkommen	$\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2} \times \frac{1}{2} = \frac{1}{4}$ $\frac{1}{2} \times \frac{1}{2} = \frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	Nur Nachkommen	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2} \times \frac{1}{4} = \frac{1}{8}$	$\frac{1}{2}$	Ehepartner und Eltern	$\frac{3}{4}$ $\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2} \times \frac{3}{4} = \frac{3}{8}$ –	$\frac{1}{8}$	Nur Ehepartner	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2} \times \frac{1}{4} = \frac{1}{8}$	$\frac{1}{2}$	Nur Eltern oder Elternteil	$\frac{1}{4}$		$\frac{1}{4}$	Ehepartner und Geschwister	$\frac{3}{4}$ $\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2} \times \frac{3}{4} = \frac{3}{8}$ –	$\frac{1}{8}$	Ein Elternteil und Geschwister	$\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$	–	$\frac{1}{4}$	Nur Geschwister und deren Nachkommen	$\frac{1}{4}$	–	$\frac{1}{4}$	Grosseltern oder deren Nachkommen	$\frac{1}{4}$	–	$\frac{1}{4}$
				Erblasser hinterlässt	Gesetzlicher Erbteil	Pflichtteil	Frei verfügbare Quote																																								
				Ehepartner und Nachkommen	$\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2} \times \frac{1}{2} = \frac{1}{4}$ $\frac{1}{2} \times \frac{1}{2} = \frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$																																								
				Nur Nachkommen	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2} \times \frac{1}{4} = \frac{1}{8}$	$\frac{1}{2}$																																								
				Ehepartner und Eltern	$\frac{3}{4}$ $\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2} \times \frac{3}{4} = \frac{3}{8}$ –	$\frac{1}{8}$																																								
				Nur Ehepartner	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2} \times \frac{1}{4} = \frac{1}{8}$	$\frac{1}{2}$																																								
				Nur Eltern oder Elternteil	$\frac{1}{4}$		$\frac{1}{4}$																																								
				Ehepartner und Geschwister	$\frac{3}{4}$ $\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2} \times \frac{3}{4} = \frac{3}{8}$ –	$\frac{1}{8}$																																								
				Ein Elternteil und Geschwister	$\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$	–	$\frac{1}{4}$																																								
				Nur Geschwister und deren Nachkommen	$\frac{1}{4}$	–	$\frac{1}{4}$																																								
Grosseltern oder deren Nachkommen	$\frac{1}{4}$	–	$\frac{1}{4}$																																												
Grundwissen Recht Erbrecht		Frage 50		Grundwissen Recht		Antwort 50																																									
Welche Testamentsarten gibt es? © Schatz Verlag				In Frage kommen das: • Öffentliche Testament (ZGB 499 ff.) • Eigenhändige Testament (ZGB 505) • Mündliche Testament (ZGB 506 ff.)																																											
				Grundwissen Recht Erbrecht		Frage 51		Grundwissen Recht		Antwort 51																																					
				Was gilt es beim eigenhändigen Testament zu beachten? © Schatz Verlag				Das eigenhändige Testament muss handschriftlich verfasst, unterzeichnet und datiert werden. Aus der Unterschrift muss klar ersichtlich sein, wer der Verfasser der Urkunde ist.																																							

Grundwissen Recht Sachenrecht	Frage 52	Grundwissen Recht	Antwort 52
Was ist Gegenstand des Sachenrechts?		Es werden die Entstehung und der Umgang von Rechten von Personen an Sachen behandelt. Es geht um materielle Güter (Fahrnis- und Grundeigentum). Immaterielle Güter werden in einem speziellen Gesetz behandelt.	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Sachenrecht	Frage 53	Grundwissen Recht	Antwort 53
Welche Grundsätze gibt es im Sacheigentum? Ist das Eigentum absolut oder gibt es Schranken?		Der Eigentümer einer Sache hat jederzeit die Möglichkeit, im Rahmen des Rechts frei über die Sache zu verfügen . (ZGB 641) Schranken können z.B. das öffentliche Recht (Bauverbot) oder das Rechtsmissbrauchsverbot (ZGB 2 Abs. 2) sein.	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Sachenrecht	Frage 54	Grundwissen Recht	Antwort 54
Erklären Sie den Unterschied zwischen Gesamteigentum und Miteigentum.		Gesamteigentum: Hier hat eine bestehende Personengemeinschaft Eigentum an einer bestimmten Sache. Zwischen den Mitgliedern dieser Personengruppe besteht meist bereits eine persönliche Beziehung z.B. Erbengemeinschaft. Verfügungen müssen von allen Gesamteigentümern gemeinsam vorgenommen werden (ZGB 653 III Abs. 2). Miteigentum liegt vor, wenn mehrere Personen Eigentum an derselben Sache haben. Dadurch entsteht eine Gruppe von Eigentümern mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Jeder Miteigentümer hat einen Anteil an der gemeinsamen Sache, welcher durch eine Quote festgelegt wird. Verfügungen werden mit Zustimmung der Mehrheit vorgenommen. (vgl. ZGB 646 III), z.B. Stockwerkeigentum.	
© Schatz Verlag			

Grundwissen Recht Sachenrecht	Frage 55	Grundwissen Recht	Antwort 55
Erklären Sie den Satz: „Das Grundbuch hat die gleiche Funktion wie der Besitz beim Fahrnis.“ © Schatz Verlag		Die Eigentumsübertragung erfolgt bei einem beweglichen Gut in der Regel durch Übergabe (Besitzerwechsel), bei Grundeigentum durch den Eintrag im Grundbuch. Genauso, wie bei einem Besitzer einer beweglichen Sache angenommen wird, er sei der Eigentümer, ist der Grundbucheintrag massgebend beim Bestimmen des/der Eigentümer.	
Grundwissen Recht Sachenrecht	Frage 56	Grundwissen Recht	Antwort 56
Was ist der Unterschied zwischen Eigentum und Besitz? © Schatz Verlag		Der Besitzer hat die tatsächliche Gewalt einer Sache (ZGB 919), der Eigentümer die rechtliche Verfügungsgewalt. Zudem gilt das Vermutungsprinzip: Wer die Sache besitzt, ist deren Eigentümer. Bei einer Vermietung geht zwar der Besitz an eine Person über, nicht jedoch das Eigentum.	
Grundwissen Recht Kauf und Tausch	Frage 57	Grundwissen Recht	Antwort 57
Definieren Sie den Begriff „Kaufvertrag“. © Schatz Verlag		Durch den Kaufvertrag verpflichten sich der Verkäufer, dem Käufer den Kaufgegenstand zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen, und der Käufer, dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen.	

Grundwissen Recht Kauf und Tausch	Frage 58	Grundwissen Recht	Antwort 58
Was ist der Unterschied zwischen einem verbindlichen und unverbindlichen Angebot? © Schatz Verlag		Grundwissen Recht Kauf und Tausch	Frage 59
Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Garantie greift (dispositives Recht)? © Schatz Verlag	Verbindliche Offerte: Verkäufer muss sich daranhalten (z.B. Schaufensterauslagen mit Preisangaben) Unverbindliche Offerte: Preis kann geändert werden (z.B. Kataloge, Inserate)	Grundwissen Recht Kauf und Tausch	Antwort 59
Welche Rechte hat der Käufer bei einem Mangel? © Schatz Verlag	• Mangel der Kaufsache • Käufer wusste beim Vertragsabschluss nichts vom Mangel • Mängelhaftung des Verkäufers darf nicht wegbedungen worden sein • Mängelrüge (OR 201) «Der Käufer soll, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist», die Kaufsache prüfen und, falls er dabei Mängel entdeckt, muss er diese dem Verkäufer sofort anzeigen. • Minderungsrecht (OR 205) Wegen des Minderwertes Preisnachlass gewähren • Ersatzlieferungsrecht (OR 206) Die mangelhafte Ware wird sofort ersetzt. • Wandelungsrecht (OR 205 und 207 ff.) Rückgängigmachen des Vertrages (Rückabwicklung).		Antwort 60

Grundwissen Recht Kauf und Tausch	Frage 61	Grundwissen Recht	Antwort 61
Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit ein Kaufvertrag zustande kommt? © Schatz Verlag		Sobald die beiden Willensäußerungen übereinstimmen (über Kaufgegenstand und Preis), kommt der Kaufvertrag zustande. Alle anderen offenen Fragen, können später durch die Parteien geregelt werden – oder dann gelten die (ergänzenden) Bestimmungen des OR bzw. eine allfällige richterliche Regelung.	
Grundwissen Recht Kauf und Tausch	Frage 62	Grundwissen Recht	Antwort 62
Was sind Spezieswaren und wann gehen Nutzen und Gefahr an diese über? © Schatz Verlag		Spezieswaren sind einmalige Sachen wie originale Kunstwerke (Unikate). Diese sind am Kaufort (z.B. Ausstellung) dem Käufer zu übergeben. Nutzen und Gefahr geht bei Vertragsabschluss auf den Käufer über. Spezieswaren sind Holschulden.	
Grundwissen Recht Kauf und Tausch	Frage 63	Grundwissen Recht	Antwort 63
Was sind Gattungswaren und wann gehen Nutzen und Gefahr an diese über? © Schatz Verlag		Gattungswaren sind vertretbare Sachen, d.h. sie sind in grossen Mengen und in gleicher Qualität vorhanden. Der Übergang von Nutzen und Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Kaufsache von der übrigen Ware eindeutig ausgeschieden ist (Platzkauf). Beim Distanzkauf geht Nutzen und Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware dem Versand übergeben wurde. Das Transportrisiko geht also an den Käufer über.	

Grundwissen Recht Kauf und Tausch	Frage 64	Grundwissen Recht	Antwort 64
Wie lange sollten Rechnungen und Quittungen aufbewahrt werden?		Rechnungen und Quittungen müssen nach OR 127–142 für 5 oder 10 Jahre aufbewahrt werden.	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Kauf und Tausch	Frage 65	Grundwissen Recht	Antwort 65
Nennen Sie mindestens drei Beispiele von „Grundstücken“ gemäss ZGB.		Als Grundstücke gelten nach Gesetz ZGB 655: • Bauland • Landwirtschaftliche Grundstücke • Liegenschaften • Stockwerkeigentum • Bergwerke • Miteigentumsanteile an Grundstücken	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Kauf und Tausch	Frage 66	Grundwissen Recht	Antwort 66
Wie lauten die drei gesetzlichen Formvorschriften für einen Grundstückkauf?		1. Schriftlichkeit 2. Öffentliche Beurkundung 3. Eintrag in das öffentliche Register (Grundbuch)	
© Schatz Verlag			

Grundwissen Recht Kauf und Tausch	Frage 67	Grundwissen Recht	Antwort 67
Wie hoch ist der Höchstzinssatz für einen Kredit gemäss Konsumkreditgesetz? © Schatz Verlag			10% (KKG 14). Was darüber hinausgeht, gilt als Wucher. Der Bundesrat kann diesen Prozentsatz ändern.
Grundwissen Recht Kauf und Tausch	Frage 68	Grundwissen Recht	Antwort 68
Kann von einem Kreditvertrag zurückgetreten werden? © Schatz Verlag			Jawohl, und zwar innert 14 Tagen nach Erhalt des Vertragsdoppels mittels eingeschriebenen Briefes (KKG 16).
Grundwissen Recht Verträge zur Gebrauchsüberlassung	Frage 69	Grundwissen Recht	Antwort 69
Welche „Verträge zur Gebrauchsüberlassung“ kennt das Gesetz? © Schatz Verlag			• Mietvertrag • Pachtvertrag • Leihe • Darlehen • Leasing

Grundwissen Recht Verträge zur Gebrauchsüberlassung	Frage 70	Grundwissen Recht	Antwort 70
Worum geht es in einem Mietvertrag?		In einem Mietverhältnis verpflichtet sich der Vermieter, dem Mieter – gegen Bezahlung eines Mietzinses – eine Sache zum Gebrauch zu überlassen (OR 253). Man unterscheidet zwischen der Miete von beweglichen Sachen und der Miete von Wohn- und Geschäftsräumen.	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Verträge zur Gebrauchsüberlassung	Frage 71	Grundwissen Recht	Antwort 71
Nennen Sie einige Pflichten des Mieters.		Fristgerechte Bezahlung des Mietzinses und der Nebenkosten (OR 253, 257 ff.) Sicherheiten (Kautions) durch den Mieter (OR 257e) Pflicht zu Sorgfalt und Rücksichtnahme (OR 257f) Meldepflicht (OR 257g) Duldungspflicht (OR 257h)	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Verträge zur Gebrauchsüberlassung	Frage 72	Grundwissen Recht	Antwort 72
Nennen Sie die Pflichten des Vermieters.		Übergabe der Mietsache zum vereinbarten Zeitpunkt in gebrauchsfähigem Zustand (OR 256) Angemessener Unterhalt der Mietsache Offenlegung der Nebenkostenabrechnung und deren Belege	
© Schatz Verlag			

Grundwissen Recht Verträge zur Gebrauchsüberlassung	Frage 73	Grundwissen Recht	Antwort 73
Wie lauten die gesetzlichen Kündigungsfristen eines Mietverhältnisses?		Möblierte Zimmer, Einstellplätze: 2 Wochen (OR 266e) Wohnungen: 3 Monate (OR 266c) Geschäftsräume: 6 Monate (OR 266d) Bewegliche Sachen: 3 Tage (OR 266f)	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Verträge zur Gebrauchsüberlassung	Frage 74	Grundwissen Recht	Antwort 74
Wann ist der Vermieter zur ausserordentlichen Kündigung berechtigt?		• Wegen Zahlungsrückstand des Mieters (OR 257d) • Wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht (OR 257f) • Bei einem Eigentümerwechsel (OR 261) • Aus wichtigen Gründen (OR 266g) • Bei Konkurs des Mieters (OR 266h)	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Verträge zur Gebrauchsüberlassung	Frage 75	Grundwissen Recht	Antwort 75
Welches sind die Unterschiede zwischen einem Miet- und einem Pachtverhältnis?		Während bei der Miete der Mieter die Sache zum Gebrauch erhält, überlässt der Verpächter dem Pächter die Sache zur Nutzung. Ein Pächter will im Gegensatz zum Mieter das Pachtgut, z.B. einen landwirtschaftlichen Betrieb oder ein Restaurant, nicht nur benutzen, sondern einen wirtschaftlichen Gewinn daraus erzielen. Überdies hat der Pächter das Pachtgut zu unterhalten.	
© Schatz Verlag			

Grundwissen Recht Verträge zur Gebrauchsüberlassung	Frage 76	Grundwissen Recht	Antwort 76
Wann liegt eine „Gebrauchslleihe“ vor?		Gemäss der Definition der Miete in OR253 muss der Mieter für den Gebrauch der Sache einen Mietzins bezahlen. Erhält er hingegen die Sache «gratis», nennt man diesen Vertrag eine «Gebrauchslleihe». (OR 305 ff.)	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Verträge zur Gebrauchsüberlassung	Frage 77	Grundwissen Recht	Antwort 77
Was ist Gegenstand eines Darlehensvertrags?		Durch den Darlehensvertrag verpflichtet sich der Darleiher zur Übertragung des Eigentums an einer Summe Geld oder an anderen vertretbaren Sachen, der Borger dagegen zur Rückerstattung von Sachen der nämlichen Art in gleicher Menge und Güte. (OR 312 ff.)	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Arbeitsrecht und Arbeitsverträge	Frage 78	Grundwissen Recht	Antwort 78
Welche Arten von Arbeitsverträgen unterscheidet das OR?		Einzelarbeitsvertrag EAV OR 319 – 343 Besondere Einzelarbeitsverträge (z.B. Lehrvertrag) Bes. EAV OR 344 – 355 Gesamtarbeitsvertrag GAV OR 356 – 358 Normalarbeitsvertrag NAV OR 359 – 360	
© Schatz Verlag			

Grundwissen Recht Arbeitsrecht und Arbeitsverträge	Frage 79	Grundwissen Recht	Antwort 79
Welche Formvorschriften gelten für Einzelarbeitsverträge?		Damit ein Einzelarbeitsvertrag zustande kommt, braucht es einen Austausch übereinstimmender Willenserklärungen gemäss OR 1 Abs. 1. Dieser Austausch muss nicht ausdrücklich, sondern kann auch konkludent (d.h. stillschweigend, durch die Tätigkeit selbst) sein. Für seine Gültigkeit setzt der Einzelarbeitsvertrag grundsätzlich keine besondere Form voraus (OR 320 Abs. 1).	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Arbeitsrecht und Arbeitsverträge	Frage 80	Grundwissen Recht	Antwort 80
Nennen Sie mindestens drei Pflichten des Arbeitnehmers.		Persönliche Arbeitspflicht (OR 321) Sorgfalts- und Treuepflicht (OR 321a) Rechenschafts- und Herausgabepflicht (OR 321b) Überstundenarbeit (OR 321c) Befolgung von Anordnungen und Weisungen (OR 321d) Haftung (OR 321e)	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Arbeitsrecht und Arbeitsverträge	Frage 81	Grundwissen Recht	Antwort 81
Nennen Sie mindestens drei Pflichten des Arbeitgebers.		Lohn (OR 322 ff.) Inkl. Vorschusszahlung und Lohnfortzahlungspflicht (OR 324a). Arbeitsgeräte und Material (OR 327) Persönlichkeitsschutz (OR 328 ff.) Arbeitszeugnis (OR 330a)	
© Schatz Verlag			

Grundwissen Recht Arbeitsrecht und Arbeitsverträge	Frage 82	Grundwissen Recht	Antwort 82
Welche ordentliche Kündigungsfristen kennt das Gesetz?		Die ordentliche Kündigung erfolgt schriftlich und unter Berücksichtigung der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen und Termine (OR 335 ff.). Während der Probezeit ist eine Kündigung mit einer Frist von 7 Tagen möglich (OR 335b Abs. 1). Nach Ablauf der Probezeit ist eine Frist von 1 bis 3 Monaten zu beachten (OR 335c Abs. 1).	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Arbeitsrecht und Arbeitsverträge	Frage 83	Grundwissen Recht	Antwort 83
Wann ist eine ausserordentliche (fristlose) Kündigung zulässig?		OR 337 Abs. 1 setzt dafür einen wichtigen Grund voraus. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf.	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Arbeitsrecht und Arbeitsverträge	Frage 84	Grundwissen Recht	Antwort 84
Unter welchen Umständen ist eine Kündigung untersagt?		Eine Kündigung ist z.B. untersagt, wenn: • eine Frau schwanger ist und in den 16 Wochen nach der Niederkunft • eine Person Militärdienst oder Zivildienst leisten muss • bei Krankheit / Unfall • bei Hilfsaktionen im Ausland Wird die Kündigung während dieser Sperrfristen ausgesprochen, ist sie nichtig. (OR 336c, 336d)	
© Schatz Verlag			

Grundwissen Recht Arbeitsrecht und Arbeitsverträge	Frage 85	Grundwissen Recht	Antwort 85
Nennen Sie einige Schutzbestimmungen gemäss unseres Arbeitsgesetzes.		• ArG 6: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer alle nötigen und zumutbaren Massnahmen zu treffen. • ArG 9: Die wöchentliche Höchst Arbeitszeit beträgt 45 Stunden für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben, für Büropersonal, technische und andere Angestellte (inkl. Verkaufspersonal). 50 Stunden für alle übrigen. • ArG 12,13: pro Tag ist die Überzeitarbeit für den einzelnen Arbeitgeber grundsätzlich auf zwei Stunden beschränkt. • ArG 15: Pausen müssen vom Arbeitgeber entschädigt werden, wenn der Arbeitnehmer den Arbeitsplatz nicht verlassen darf. • ArG 15a: Arbeitnehmer haben Anrecht auf eine tägliche Ruhezeit von mindesten elf aufeinander folgenden Stunden. • ArG 16-20: Nachtarbeit und Sonntagsarbeit muss mit einem Lohnzuschlag entschädigt werden. • ArG 35 – 36 stellen Mindestvorschriften für schwangere und stillende Frauen auf.	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Arbeitsrecht und Arbeitsverträge	Frage 86	Grundwissen Recht	Antwort 86
Erklären Sie, worum es in Gesamtarbeitsverträgen GAV geht.		Durch einen GAV regeln Arbeitgeber bzw. deren Verbände und Verbände der Arbeitnehmer bzw. Gewerkschaften gemeinsam wichtige Fragen, wie Mindestlöhne, Ferien, Krankheit, Kündigungsfristen etc. (OR 356). Gesamtarbeitsverträge gelten für alle der beteiligten Gewerkschaften und dem beteiligten Arbeitgeberverband angeschlossenen Mitglieder.	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Arbeitsrecht und Arbeitsverträge	Frage 87	Grundwissen Recht	Antwort 87
Welche Folgen hat eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines GAV's?		Der Bundesrat bzw. die Kantonsbehörde kann einen GAV allgemeinverbindlich erklären. Durch die Allgemeinverbindlicherklärung gelten die Bestimmungen des GAV auch für die den Vertragsparteien nicht angeschlossenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer der gleichen Branche.	
© Schatz Verlag			

Grundwissen Recht Arbeitsrecht und Arbeitsverträge	Frage 88	Grundwissen Recht	Antwort 88
Was bezweckt das Gleichstellungsgesetz und wie regelt es die Beweislast?		Das GIG bezweckt die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in einem Spezialgesetz (GIG 1). Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen aufgrund ihres Geschlechts in keiner Weise benachteiligt werden (GIG 3 I). Zudem soll es die Durchsetzung des verfassungsmässigen Rechts auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit erleichtern (BV 8 Abs. 3). Wird eine Diskriminierung von einer Partei behauptet, greift die Beweislasterleichterung nach GIG 6. Das Gesetz stellt nämlich die Vermutung auf, dass wenn eine Diskriminierung glaubhaft gemacht wird, diese gegeben ist. Die Beweislast wird demnach dem Arbeitgeber auferlegt; er muss beweisen, dass keine Diskriminierung vorliegt.	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Arbeitsrecht und Arbeitsverträge	Frage 89	Grundwissen Recht	Antwort 89
Was ist ein Normalarbeitsvertrag und wozu dient er?		Der NAV ist eine durch die Behörde (Bund, Kanton) erlassene Verordnung. Der NAV enthält Bestimmungen über Abschluss, Inhalt und Beendigung besonderer Arten von Arbeitsverhältnissen. Ein NAV wird v.a. dort erlassen, wo die Stellung des Arbeitnehmers besonders gefährdet erscheint und das Lohnniveau tief ist.	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Lehrvertrag und Berufsbildung	Frage 90	Grundwissen Recht	Antwort 90
Wer muss einen Lehrvertrag unterschreiben?		Für einen gültigen Lehrvertrag sind 4 Unterschriften erforderlich: 1. Der/die Auszubildende 2. Deren/dessen gesetzl. Vertreter (falls Azubi minderjährig) 3. Der Ausbildungsverantwortliche 4. Das Amt für Berufsbildung	
© Schatz Verlag			

Grundwissen Recht Lehrvertrag und Berufsbildung	Frage 91	Grundwissen Recht	Antwort 91
Wie sind die Kündigungsmöglichkeiten in einem Lehrvertrag?		Der Lehrvertrag ist befristet, d.h. er muss am Ende der Lehrzeit nicht gekündigt werden. Wird der Lehrvertrag innerhalb der Probezeit von sieben Tagen nicht gekündigt, besteht er für die gesamte Dauer der Lehrzeit (OR 346 Abs. 1). Er kann dann nur aus wichtigen Gründen aufgelöst werden (OR 346 Abs. 2). Eine definitive Auflösung wird vom Amt für Berufsbildung angeordnet.	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Lehrvertrag und Berufsbildung	Frage 92	Grundwissen Recht	Antwort 92
Welche besonderen Pflichten haben die lernende Person und ihre gesetzliche Vertretung gemäss OR?		1 Die lernende Person hat alles zu tun, um das Lehrziel zu erreichen. 2 Die gesetzliche Vertretung der lernenden Person hat den Arbeitgeber in der Erfüllung seiner Aufgabe nach Kräften zu unterstützen. (OR 345)	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Lehrvertrag und Berufsbildung	Frage 93	Grundwissen Recht	Antwort 93
Nennen Sie die besonderen Pflichten des Arbeitgebers.		Art. 345a Besondere Pflichten des Arbeitgebers 1 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Berufslehre unter der Verantwortung einer Fachkraft steht, welche die dafür nötigen beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften besitzt. 2 Er hat der lernenden Person ohne Lohnabzug die Zeit freizugeben, die für den Besuch der Berufsfachschule und der überbetrieblichen Kurse und für die Teilnahme an den Lehrabschlussprüfungen erforderlich ist. 3 Er hat der lernenden Person bis zum vollendeten 20. Altersjahr für jedes Lehrjahr wenigstens fünf Wochen Ferien zu gewähren. 4 Er darf die lernende Person zu anderen als beruflichen Arbeiten und zu Akkordlohnarbeiten nur so weit einsetzen, als solche Arbeiten mit dem zu erlernenden Beruf in Zusammenhang stehen und die Bildung nicht beeinträchtigt wird.	
© Schatz Verlag			

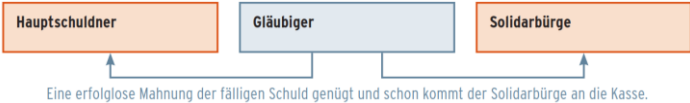
Grundwissen Recht Lehrvertrag und Berufsbildung	Frage 94	Grundwissen Recht	Antwort 94
Welche Lehrabschlüsse sieht der Gesetzgeber vor?		Gemäss Berufsbildungsgesetz: Art. 37 Eidgenössisches Berufsattest Art. 38 Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis Art. 39 Eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Werkvertrag	Frage 95	Grundwissen Recht	Antwort 95
Erklären Sie den Unterschied zwischen einem Kaufvertrag und einem Werkvertrag.		Beim Kaufvertrag wird ein fertiges Produkt gekauft, während beim Werkvertrag ein individuelles Werk erworben wird, welches nach den Wünschen des Bestellers kreiert/gestaltet wird.	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Werkvertrag	Frage 96	Grundwissen Recht	Antwort 96
Wie lauten die gesetzlichen Pflichten des Unternehmers?		• Herstellung eines Werks (OR 363) Übergabe und Ablieferung eines Arbeitsergebnisses. Zudem muss der Unternehmer Garantien abgeben für das Werk (Material, für den Herstellungsprozess, für die Qualität der Arbeit und die fachlich, korrekte Ausführung OR 364 und 365). • Sorgfältige und persönliche Werkherstellung (OR 364 Abs.1 und 2) Der Unternehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet. Er muss das Werk persönlich ausführen bzw. unter seiner persönlichen Leitung ausführen lassen. • Rechtzeitige Vornahme und vertragsgemässe Ausführung (OR 366)	
© Schatz Verlag			

Grundwissen Recht Werkvertrag	Frage 97	Grundwissen Recht	Antwort 97
Wie lauten die gesetzlichen Pflichten des Bestellers?		Der Besteller muss dem Unternehmer einen Werklohn entrichten, dessen Höhe sich grundsätzlich nach vertraglicher Vereinbarung richtet. Fehlt eine solche, wird der Preis nach Aufwand des Unternehmers festgesetzt (OR 374).	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Werkvertrag	Frage 98	Grundwissen Recht	Antwort 98
Welche Voraussetzungen für das Bestehen einer Mängelhaftung schreibt das OR (dispositiv) vor?		• Mangel des Werks Ein Mangel ist eine Abweichung vom Vertrag. • Keine Genehmigung Der Besteller darf das Werk nicht ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt haben (OR 370). • Rechtzeitige Mängelrüge durch den Besteller Nach Werkablieferung muss der Besteller das Werk prüfen und den Unternehmer von allfälligen Mängeln in Kenntnis setzen (OR 367 Abs. 1). Entscheidend ist, dass diese Mängelrüge rechtzeitig erfolgt, i.d.R. innerhalb von sieben Tagen.	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Werkvertrag	Frage 99	Grundwissen Recht	Antwort 99
Wie lauten die Rechte des Bestellers bei Werkmangel?		Damit Wandelung (OR 368 Abs. 1) verlangt werden kann, muss ein erheblicher Mangel vorliegen. Bei weniger erheblichen Mängeln kann der Besteller einerseits Minderung verlangen. Also «einen dem Minderwerte des Werkes entsprechenden Abzug am Lohne machen». Andererseits kann der Besteller unentgeltliche Nachbesserung verlangen (OR 368 Abs. 2).	
© Schatz Verlag			

Grundwissen Recht Werkvertrag	Frage 100	Grundwissen Recht	Antwort 100
Welche besonderen Beendigungsfälle sieht der Gesetzgeber beim Werkvertrag vor?		• Rücktritt wegen Überschreitung des Kostenansatzes (OR 375) • Untergang des Werkes (OR 376): • Tod und Unfähigkeit des Unternehmers (OR 379) • Bei unvollendetem Werk das abgebrochen wird, gibt es die Schadloshaltung des Unternehmers	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Auftrag	Frage 101	Grundwissen Recht	Antwort 101
Was ist ein Auftrag?		Alle Verträge über Arbeitsleistungen, die weder Arbeits- noch Werkverträge sind, sind Aufträge (OR 394 Abs. 2).	
Schuldet der Beauftragte ein bestimmtes Resultat?		Geschuldet ist nicht ein bestimmtes Resultat , sondern dass der Auftragnehmer seinen Auftrag sorgfältig, das heisst nach bestem Wissen und Können, ausführt.	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Auftrag	Frage 102	Grundwissen Recht	Antwort 102
Welches ist die Hauptpflicht des Beauftragten?		Die Hauptpflicht des Beauftragten liegt darin, die ihm übertragenen Geschäfte oder Dienste vertragsgemäss und grundsätzlich persönlich zu besorgen (OR 394 Abs. 1, 398 Abs. 3); geschuldet ist die nach bestem Wissen und Können (sorgfältig) durchgeführte Arbeitsleistung.	
© Schatz Verlag			

Grundwissen Recht Auftrag	Frage 103	Grundwissen Recht	Antwort 103
Darf der Beauftragte sich auch vertreten lassen? © Schatz Verlag		Ausnahmsweise ist eine Substitution zulässig (OR 398 Abs. 3). Dabei haftet der Beauftragte für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten (OR 399 Abs. 2), nicht aber für die sorgfältige Überwachung des Dritten.	
Grundwissen Recht Auftrag	Frage 104	Grundwissen Recht	Antwort 104
Welche Pflichten übernimmt der Auftraggeber? © Schatz Verlag		Der Auftraggeber schuldet dem Beauftragten die Auslagen und Verwendungen, die dieser in richtiger Ausführung des Auftrages gemacht hat (OR 402 Abs. 1). Bei einem entgeltlichen Auftrag schuldet der Auftraggeber dem Beauftragten ausserdem eine Vergütung.	
Grundwissen Recht Auftrag	Frage 105	Grundwissen Recht	Antwort 105
Unter welchen Bedingungen kann ein Auftrag gekündigt werden? © Schatz Verlag		Ein Auftrag kann jederzeit gekündigt bzw. widerrufen werden (OR 404 Abs. 1). Bei einer Kündigung zur Unzeit (Kündigung ohne sachlich vertretbaren Grund) wird der zurücktretende Teil jedoch schadenersatzpflichtig (OR 404 Abs. 2). Weitere Beendigungsgründe sind Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Auftraggebers oder des Beauftragten.	

Grundwissen Recht Bürgschaft	Frage 106	Grundwissen Recht	Antwort 106
Welche grundsätzlichen Möglichkeiten gibt es, eine finanzielle Forderung abzusichern?		Realsicherheiten: - Faustpfand - Grundpfand - Zession Personalsicherheit: - Bürgschaft	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Bürgschaft	Frage 107	Grundwissen Recht	Antwort 107
Nennen Sie die wichtigsten Formvorschriften für eine Bürgschaft.		• Der Vertrag muss schriftlich abgefasst werden. • Der Höchstbetrag der Haftung muss angegeben werden. • Ist der Bürge eine natürliche Person und übersteigt die Haftsumme den Betrag von Fr. 2000.–, so bedarf die Bürgschaft einer öffentlichen Beurkundung durch einen Notar. • Bei einer Haftsumme bis Fr.2000.– wird eine qualifizierte Schriftlichkeit vorgeschrieben, d.h. die Bürgschaftssumme muss handschriftlich in den Vertrag gesetzt werden. • Ist ein Bürge verheiratet, lebt er im gemeinsamen Haushalt, und ist er nicht im Handelsregister eingetragen, so bedarf das Eingehen der Bürgschaft der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten (OR 494).	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Bürgschaft	Frage 108	Grundwissen Recht	Antwort 108
Erklären Sie das Vorgehen bei einer einfachen Bürgschaft.		<pre> graph TD G[Gläubiger] --> C["1) Mahnung 2) Betreibung 3) Pfändung/Konkurs 4) Verlustscheine"] C --> HS[Hauptschuldner] C --> EB[Einfacher Bürge] EB --> C </pre> Bei fruchtloser Betreibung kommt der einfache Bürge an die Kasse.	
© Schatz Verlag			

Grundwissen Recht Bürgschaft	Frage 109	Grundwissen Recht	Antwort 109
Erklären Sie das Vorgehen bei einer Solidarbürgschaft.			
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Gesellschaftsrecht	Frage 110	Grundwissen Recht	Antwort 110
Wie definieren wir eine Gesellschaft?		Eine Gesellschaft im Sinne des Privatrechts ist eine: • Auf einer vertraglichen Grundlage beruhende • Vereinigung von Personen, • die alle den gleichen Zweck verfolgen.	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Gesellschaftsrecht	Frage 111	Grundwissen Recht	Antwort 111
Wie definieren Sie ein kaufmännisches Unternehmen?		Ein kaufmännisches Unternehmen ist auf eine selbständige, auf Erwerb zielende wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet (OR 934). Es besteht die Pflicht zum Handelsregistereintrag , zur Buchführung sowie zur Bildung einer «Firma» .	
© Schatz Verlag			

Grundwissen Recht Gesellschaftsrecht	Frage 112	Grundwissen Recht	Antwort 112
Wie lauten die wichtigsten Grundsätze zur Einzelunternehmung?	Eine Einzelunternehmung (OR 945 ff.) liegt vor, wenn eine einzelne natürliche Person ein kaufmännisches Unternehmen führt. Der Einzelgeschäftsführer trägt das Unternehmensrisiko mit seinem gesamten Geschäfts- und Privatvermögen. Der Vorteil ist aber, dass er alleine über seine Geschäftspolitik entscheiden kann. Das Unternehmen existiert, sobald der Inhaber mit seiner Geschäftstätigkeit beginnt; es braucht keinen formellen Errichtungsakt. Der Firmenname muss den Gründernamen enthalten. Wird mehr als CHF 100'000 Umsatz gewirtschaftet, so muss die Einzelfirma ins Handelsregister eingetragen werden. © Schatz Verlag		
Grundwissen Recht Gesellschaftsrecht	Frage 113	Grundwissen Recht	Antwort 113
Wie lauten die wichtigsten Grundsätze zur einfachen Gesellschaft?	Die einfache Gesellschaft ist die einfachste Form einer Personengesellschaft. Sie besteht immer dann, wenn sich zwei oder mehrere Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln vertraglich zusammenschliessen (OR 530). Oft wird sie nur für eine bestimmte Zeit gegründet und dann, nach Zweckerreichung, wieder aufgelöst. Die einfache Gesellschaft ist eine Rechtsgemeinschaft, sie besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Das heisst, dass sie nach Aussen weder unter einem eigenen Namen auftritt, noch einen Sitz führt oder im Handelsregister eingetragen wird. © Schatz Verlag		
Grundwissen Recht Gesellschaftsrecht	Frage 114	Grundwissen Recht	Antwort 114
Wie lauten die wichtigsten Grundsätze zur Aktiengesellschaft?	Eine AG kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gegründet werden (OR 625). Durch die Aktionäre wird das bestimmte, in Teilsommen zerlegte Kapital eingebracht. Die Aktionäre haben Vermögens-, Mitwirkungs- und Schutzrechte. Das Aktienkapital muss mindestens CHF 100'000 betragen. Es gibt Inhaber- und Namenaktien. Bei den Namenaktien werden die Eigentümer mit ihrem Namen in das Aktienbuch eingetragen. Bei den Inhaberaktien ist der Eigentümer unbekannt. Der grosse Vorteil der AG liegt darin, dass für die Verbindlichkeiten der AG nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Damit die AG handlungsfähig ist, müssen Organe bestellt werden: Die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und eine Revisionsstelle. © Schatz Verlag		

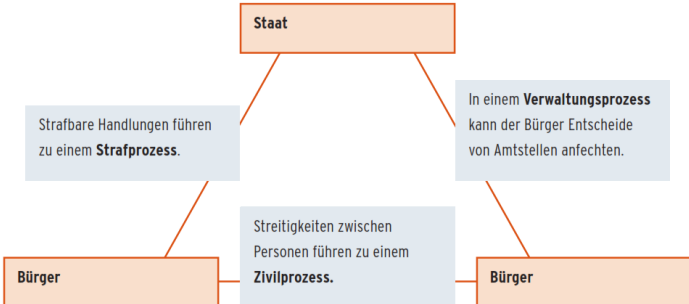
Grundwissen Recht Gesellschaftsrecht	Frage 115	Grundwissen Recht	Antwort 115
Wie lauten die wichtigsten Grundsätze zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung?		Die GmbH eine personenbezogene Kapitalgesellschaft und entsteht erst mit dem Eintrag ins Handelsregister. Ihr Mindestkapitaleinsatz (Stammkapital) beträgt CHF 20'000. Für die Verbindlichkeiten haftet nur die Gesellschaft. Eine GmbH entsteht durch den Zusammenschluss von einer oder mehreren Personen. Das Stammkapital ist in Teilsommen (Stammeinlagen) aufgeteilt. Jeder Gesellschafter ist Inhaber mindestens einer Stammeinlage. Die Organe sind: Die Gesellschafterversammlung, der Geschäftsführer sowie, falls erwünscht, eine Revisionsstelle. Der Firma kann frei gewählt werden, muss aber den Zusatz «GmbH» zwingend enthalten.	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Wertpapiere	Frage 116	Grundwissen Recht	Antwort 116
Was ist ein Wertpapier?		Wertpapiere verkörpern ein bestimmtes Recht auf etwas. So können sie eine Geldforderung enthalten (Check), einen Anspruch auf eine Ware (Schuldbrief), oder sie verbriefen ein gesellschaftsrechtliches Verhältnis (Aktie).	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Wertpapiere	Frage 117	Grundwissen Recht	Antwort 117
Was ist ein Namenpapier?		Namenpapiere sind Wertpapiere, die auf einen bestimmten Namen lauten (OR 974). Der Eigentumswechsel kann durch das Übertragen der Forderung (sog. Zession) und die Übergabe der Urkunde erfolgen. Bsp.: Stammanteile einer GmbH, Namenaktien	
© Schatz Verlag			

Grundwissen Recht Wertpapiere	Frage 118	Grundwissen Recht	Antwort 118
Was ist ein Inhaberpapier?		Inhaberpapiere lauten auf dessen Inhaber, der Berechtigte ist nicht aufgeführt. Daher können Inhaberpapiere durch bloße Übergabe den Eigentümer wechseln . Bsp.: Inhaberaktie, Lottoschein	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Wertpapiere	Frage 119	Grundwissen Recht	Antwort 119
Was ist ein Ordrepapier?		Ordrepapiere lauten auf den bestimmten Namen des Gläubigers oder auf eine von ihm beauftragte (beordnete) Person. Sie sind nur erschwert übertragbar . Es gibt gesetzliche Ordrepapiere , d.h. Wertpapiere, die «automatisch» als Ordrepapiere gelten (z.B. Wechsel (OR 1001), Namencheck (OR 1108), Namenaktie (OR 684)), und daneben die gewillkürten Ordrepapiere , die willentlich mit einer Ordreklausel versehen werden, um als Ordrepapiere zu gelten (Bsp.: Ordreseefrachtbrief). Die Übertragung erfolgt durch Indossament (schriftlicher Übertragungsvermerk mit Unterschrift auf der Urkunde) und Übergabe des Wertpapiers.	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	Frage 120	Grundwissen Recht	Antwort 120
Welche Betreibungsarten gibt es?		Betreibung auf Pfändung Beim Betreibungsverfahren auf Pfändung werden dem Schuldner nur so viele Vermögenswerte gepfändet und verwertet, als für die Begleichung der Schuld und die Kosten des Verfahrens erforderlich sind. Betreibung auf Konkurs Bei der Betreibung auf Konkurs erfolgt die Zwangsvollstreckung über das Gesamtvermögen des Schuldners. Das Betreibungsamt entscheidet, welche Betreibung durchgeführt wird.	
© Schatz Verlag			

Grundwissen Recht Frage 121 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	Grundwissen Recht Antwort 121
Schildern Sie den Ablauf einer Betreibung bis zum Konkurs bzw. bis zur Pfändung. © Schatz Verlag	<pre> graph TD A[Betreibungsbegehren durch den Gläubiger an Betreibungsamt] --> B[Schuldner begleicht Zahlung Innert 20 Tagen] A --> C[Schuldner erhebt Rechtsvorschlag innert 10 Tagen] A --> D[Fortsetzungsbegehren durch den Gläubiger**] B --> E[Einstellung der Betreibung] C --> F[provisorische Rechtsöffnung durch den Richter] F --> G[Aberkennungsklage] G --> H[Erfolg*] G --> I[Zivilprozess durch das Gericht] I --> J[definitive Rechtsöffnung durch den Rechtsöffnungsrichter] H --> E J --> E J --> D D --> K[Pfändung Anwendung bei Privatpersonen] D --> L[Konkurs Anwendung bei Einzelpersonen und Personenverbindungen mit Eintrag im Handelsregister] D --> M[Pfandverwertung** Anwendung bei Fahrnis und Grundpfändern] </pre> * Erfolg: Wenn Schuldner Aberkennungsklage gewinnt, erfolgt Einstellung der Betreibung ** Pfandverwertung: Es wird direkt das Verwertungsbegehren gestellt, (keine Fortsetzungsbegehren)
Grundwissen Recht Frage 122 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	Grundwissen Recht Antwort 122
Wie müssen Sie auf einen Zahlungsbefehl reagieren? © Schatz Verlag	Entweder begleichen Sie die Schuld innert 20 Tagen oder Sie erheben innerhalb von 10 Tagen Rechtsvorschlag.
Grundwissen Recht Frage 123 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	Grundwissen Recht Antwort 123
Wie verläuft die Betreibung auf Pfandverwertung? © Schatz Verlag	<pre> graph TD A[Betreibungsbegehren] --> B[Zahlung innert 1 Monat bei Faustpfand, 6 Monaten bei Grundpfand] A --> C[Verwertungsbegehren] A --> D[Rechtsvorschlag] C --> E[Versteigerung] E --> F[Verteilung] E --> G[Pfandausfallschein] G --> H[Fortsetzungsbegehren] H --> I[Pfändungsankündigung und Pfändung] H --> J[Konkursanordnung] </pre>

Grundwissen Recht Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	Frage 124	Grundwissen Recht	Antwort 124
Auf welche drei Arten kann ein Konkurs herbeigeführt werden?		1. Durch die ordentliche Betreuung auf Konkurs 2. Durch die Wechselbetreuung 3. Ohne vorherige Betreuung	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	Frage 125	Grundwissen Recht	Antwort 125
In welcher Reihenfolge werden die Forderungen nach einer Betreuung / nach einem Konkurs erfüllt?		1. Pfandgesicherte Forderungen 2. Nicht pfandgesicherte Forderungen: 1. Klasse: Lohnansprüche vom Arbeitnehmer, Pensionsguthaben etc. 2. Klasse: Krankenkassenprämien, AHV-Beiträge, BVG-Beiträge etc. 3. Klasse: Übrige Forderungen	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	Frage 126	Grundwissen Recht	Antwort 126
Wozu dient eine Anfechtung?		Die Anfechtung dient dazu, Rechtsgeschäfte des Schuldners anzufechten , die mutmasslich dazu dienten, ihm selbst, Verwandten, Freunden oder bevorzugten Gläubigern Vermögenswerte zukommen zu lassen, um sie zu begünstigen und die Gläubiger zu schädigen.	
© Schatz Verlag			

Grundwissen Recht Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	Frage 127	Grundwissen Recht	Antwort 127
Was ist der Zweck eines Nachlassverfahrens?		Die Gläubiger verzichten auf einen Teil ihrer Forderungen und tragen damit zur Sanierung (Gesundung) einer Unternehmung bei. Auch für private Personen sieht das Gesetz eine einfache, kostengünstige und diskrete Art der Schuldensanierung vor. Während einer Stundung von drei Monaten, die auf höchstens sechs Monate verlängert werden kann, unterstützt ein Sachwalter den Schuldner, damit dieser mit seinen Gläubigern einen Bereinigungsvorschlag ausarbeiten kann.	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Produkthaftungsgesetz	Frage 128	Grundwissen Recht	Antwort 128
Worum kümmert sich das Produkthaftungsgesetz?		Produkthaftung ist die Haftung für Schäden, die durch ein mangelhaftes Produkt verursacht worden sind . Im Rahmen des PrHG werden Personenschäden , die Konsumenten erleiden, und Sachschäden entschädigt. Sachschäden bei gewerblicher Nutzung sind ausgeschlossen.	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Produkthaftungsgesetz	Frage 129	Grundwissen Recht	Antwort 129
Was gilt als „Produkt“?		Produkte im Sinne des Produkthaftungsgesetzes PrHG sind alle beweglichen Sachen sowie die Elektrizität .	
© Schatz Verlag			

Grundwissen Recht Produkthaftungspflichtgesetz	Frage 130	Grundwissen Recht	Antwort 130
Was sind die Voraussetzungen, damit ein Geschädigter in den Genuss einer Entschädigung kommt?		Der Geschädigte muss den Schaden , den Fehler und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Schaden und Fehler beweisen.	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Rechtspflege	Frage 131	Grundwissen Recht	Antwort 131
Erklären Sie die Begriffe „Strafprozess“, „Zivilprozess“ und „Verwaltungsprozess“.		 <pre>graph TD Staat[Staat] --- SP[Strafbare Handlungen führen zu einem Strafprozess.] Staat --- VP[In einem Verwaltungsprozess kann der Bürger Entscheide von Amtstellen anfechten.] Bürger1[Bürger] --- SP Bürger2[Bürger] --- VP Bürger1 --- ZP[Streitigkeiten zwischen Personen führen zu einem Zivilprozess.] Bürger2 --- ZP</pre>	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Rechtspflege	Frage 132	Grundwissen Recht	Antwort 132
Schildern Sie den üblichen Ablauf eines Zivilprozesses.		1. Vermittlungsverfahren: (Schlichtungsverfahren) 2. Kläger: Einreichung der Klage ans Gericht 3. Orientierung des Beklagten durch die zuständige Amtsstelle 4. Klageantwort durch den Beklagten 5. Verhandlung 6. Urteil: Gericht weist Klage ab oder heisst sie gut. 7. Rekurs, Berufung	
© Schatz Verlag			

Grundwissen Recht Rechtspflege	Frage 133	Grundwissen Recht	Antwort 133
Schildern Sie den üblichen Ablauf eines Strafprozesses.		1. Straftat (Vergehen, Verbrechen usw.) 2. Anzeige bei der Polizei oder den Untersuchungsorganen. 3. Untersuchungsverfahren: Ermittlungen durch Staatsanwälte / Untersuchungsrichter 4. Die Anklage löst das Gerichtsverfahren aus. 5. Urteil 6. Strafvollzug durch die Verwaltungsbehörde	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Rechtspflege	Frage 134	Grundwissen Recht	Antwort 134
Nennen Sie mindestens drei wichtige Grundsätze der Strafprozessordnung.		• Jede Partei muss zuerst angehört werden. • Keine Strafe ohne ausdrückliches Gesetz. • Keine Strafe ohne rechtskräftigen Schuldspruch. • Niemand darf für dieselbe Tat zweimal bestraft werden. • Im Zweifelsfalle für den Angeklagten. • Das Strafmaß richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Es gilt: Unkenntnis des Gesetzes schützt nicht vor Strafe!	
© Schatz Verlag			
Grundwissen Recht Rechtspflege	Frage 135	Grundwissen Recht	Antwort 135
Wann können „Mildernde Umstände“ geltend gemacht werden?		• Wenn der Täter die Straftat aus achtenswerten Beweggründen begangen hat; • Wenn der Täter die Straftat in schwerer Bedrängnis begangen hat; • Wenn der Täter unter dem Eindruck einer schweren Drohung handelte; • Wenn der Täter durch das Verhalten der verletzten Person ernsthaft in Versuchung geführt wurde; • Wenn der Täter aufrichtige Reue zeigt.	
© Schatz Verlag			

Grundwissen Recht Rechtspflege	Frage 136	Grundwissen Recht	Antwort 136
Sie sind mit dem Entscheid einer Behörde nicht einverstanden. Was können Sie tun? © Schatz Verlag		Entscheide einer Behörde können mit einer Beschwerde, mit einer Einsprache oder einem Rekurs angefochten werden. Jeder vom Verwaltungsverfahren betroffene Bürger hat das Recht auf eine kurzgefasste Rechtsmittelbelehrung.	
Grundwissen Recht Strafgesetzgebung	Frage 137	Grundwissen Recht	Antwort 137
Welche Zwecke werden mit einer Strafe verfolgt? © Schatz Verlag		1. Vergeltung 2. Abschreckung der Allgemeinheit (Generalprävention) 3. Einwirken auf den Täter selbst (Spezialprävention)	
Grundwissen Recht Strafgesetzgebung	Frage 138	Grundwissen Recht	Antwort 138
Welche drei Arten den Straftaten lassen sich unterscheiden? © Schatz Verlag		Verbrechen mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafen Übertretungen mit Busse als Strafandrohung	

Grundwissen Recht Strafgesetzgebung	Frage 139	Grundwissen Recht	Antwort 139
Nach welchen Fristen werden die Einträge im Strafregister gelöscht? © Schatz Verlag		Urteile, die eine Freiheitsstrafe enthalten, werden von Amtes wegen entfernt, wenn über die gerichtlich zugemessene Strafdauer hinaus folgende Fristen verstrichen sind (Art. 38 Abs. 3 StReG): • 20 Jahre bei einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren; • 15 Jahre bei einer Freiheitsstrafe von mindestens einem und weniger als fünf Jahren; • 10 Jahre bei Freiheitsstrafen unter einem Jahr; • bei Jugendlichen nach 10 Jahren bei Freiheitsentzug und Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt.	
Grundwissen Recht Strafgesetzgebung	Frage 140	Grundwissen Recht	Antwort 140
Bis zu welchen Jahren ist man strafunmündig? © Schatz Verlag		Jugendliche, die zum Tatzeitpunkt jünger als 10 Jahre sind (Art. 3 Abs. 1 JStG)	
Grundwissen Recht Strafgesetzgebung	Frage 141	Grundwissen Recht	Antwort 141
Welche Strafen kennt das Jugendstrafrecht?		Verweis (nach Art. 22 JStG) Persönliche Leistung (nach Art. 23 JStG) Busse (nach Art. 24 JStG) Freiheitsentzug (nach Art. 25 JStG)	